

**Bestimmungen über die Benützung von Prüfungshilfsmitteln bei den
Abschluss- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine inner Verwaltung
des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung**

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom 15.10.2002)

I.

Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk
(Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Bayerischen Verwaltungsschule

II.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig.

III.

Von den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

IV.

Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) benützt werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

V.

Andere als die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel sind unzulässig und sind vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Mobiltelefone.

VI.

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Zwischenprüfung im Jahre 2004.

Erläuterungen der Bayerischen Verwaltungsschule zu Ziffer II. der Hilfsmittelregelung:

Allgemeines

Der richtige Platz für zulässige Anmerkungen (Kommentierungen)

Die Kommentierungen müssen in enger Verbindung zur kommentierten Bestimmung stehen. Das ist nur dann der Fall, wenn sie auf derselben Seite der zu kommentierenden Vorschrift gemacht werden.

Formelsammlung

Die Formelsammlung darf im Rahmen der geltenden Hilfsmittelbestimmungen mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriften enthält. .

Originalteile

Die Hilfsmittel dürfen nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern in geringem Umfang als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile, ebenso unbeschriftete Trennblätter und so genannte Reiter.

Aufteilung der VSV

Die zugelassenen Bände der VSV dürfen in kleinere Ordner aufgeteilt werden.

Was ist zulässig und was ist unzulässig?

Zulässig sind:

- Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Anführungs-, Ausrufe- und Fragezeichen
- Die mathematischen Zeichen: + , - , * , / , < , > , = , ≠
- Verweisungen auf andere Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise; diese sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung
- im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „oder“, „und“, „analog“, „bzw.“, „i. V. mit“, „z. B.“, „Alternative“, „i. d. R.“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“ (oder „UA“), „Unterabsatz“ (oder „UAbs.“)
- Handschriftliche Unterstreichungen und Durchstreichungen
- Verweisungspfeile
- Trennblätter und Reiter mit der offiziellen Kurzbezeichnung der Vorschrift (z. B. „GO“) und auch ausgeschrieben (z.B. „Gemeindeordnung“) einschließlich Paragraphen- oder Artikelbezeichnungen (z. B. „§ 823“, „Art. 38 GO“)
- Angaben von Ordnungsnummern und Seiten

Jede andere Kommentierung der Hilfsmittel ist nicht gestattet.

Unzulässig sind insbesondere:

- Die Beschriftung leerer Seiten
- Trennblätter/Reiter versehen mit (Stich-)Wortbeschreibungen (z. B. „unerlaubte Handlung“, „Hauptorgane“)
- Das Vermerken von Haushaltsstellen, Vergütungsgruppen oder ähnlicher Daten
- Berechnungen aller Art
- Das Kommentieren der Stichwortverzeichnisse
- Das Kommentieren der Inhaltsverzeichnisse
- Das Kommentieren aller sonstigen Bereiche außerhalb von Vorschriften
- Verweise auf Gerichtsurteile
- Jede Art von Code und Geheimschrift